

Zwischen dem Vorstand der ÖBB Holding AG, der Geschäftsführung der ÖBB Dienstleistungs Gesellschaft mbH und dem Konzernbetriebsrat der Österreichischen Bundesbahnen wird gemäß §97 Absatz 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) iVm dem „Kollektivvertrag zur Regelung der Arbeitszeit für Mitarbeiter der ÖBB“ vom 30. September 2004 (Arbeitszeitkollektivvertrag) bzw. iVm dem „Kollektivvertrag über die arbeitsrechtliche Stellung von Arbeitnehmern der Österreichischen Bundesbahnen in Nachfolgeunternehmen“ vom 21. Oktober 2004, jeweils in der geltenden Fassung, folgende

Rahmenbetriebsvereinbarung

zur Einführung von Gleitzeitmodellen

geschlossen.

Gegenstand und Geltungsbereich

§1

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter der Österreichischen Bundesbahnen und der ÖBB-Dienstleistungs GmbH, für die die Lage der Normalarbeitszeit nicht durch eine anders lautende Vereinbarung festgelegt ist.

Sie findet keine Anwendung

- a) auf leitende Angestellte im Sinn des § 1 Abs. 2 Z 8 AZG, auf Lehrlinge und sonstige Auszubildende, die in diesen Betrieben bzw. in den Betrieben dieser Unternehmen beschäftigt sind,
- b) auf Mitarbeiter, auf die die Betriebsvereinbarung (gemäß Art. 7 des Bundesbahnstrukturgesetzes) über die gleitende Arbeitszeit im Geschäftsbereich Technische Services Anwendung findet.

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung regelt die Grundsätze für die Einführung von Gleitzeitarbeit. Auf ihrer Basis sind für die einzelnen Betriebe konkretisierende Regelungen durch den Betriebsinhaber zu treffen.

Fiktive Normalarbeitszeit

§2

Die fiktive Normalarbeitszeit (Sollzeit) ist die täglich zu erbringende Arbeitszeit, die sich aufgrund der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergibt. Sie bezeichnet jenen Zeitraum, der bei gerechtfertigter Abwesenheit (Urlaub, Krankenstand, Pflegefreistellung etc) angerechnet wird. Die fiktive Normalarbeitszeit beträgt in Summe 40 Stunden pro Woche.

Die Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit ist für den einzelnen Betrieb festzulegen.

Bei Teilzeitbeschäftigten ist die fiktive Normalarbeitszeit gesondert festzulegen.

Kernzeit

§3

Die Kernzeit ist die tägliche Arbeitszeit, die nicht der Dispositionsfreiheit des Mitarbeiters unterliegt, und somit der Zeitraum, zwischen dem spätestmöglichen Arbeitsbeginn und dem frühestmöglichen Arbeitsende eines Tages.

Die Kernzeit ist vom Betriebsinhaber für Montag bis Donnerstag zwischen 08.30 Uhr und 15.30 Uhr, für Freitag zwischen 08.30 Uhr und 12.00 Uhr festzulegen. Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause zu unterbrechen. Wird die Pause zeitlich genau festgelegt, ist sie nicht zu bezahlen. Kann der Beginn und das Ende nicht genau festgelegt werden oder hat der Mitarbeiter die Pause nach Diensteszulässigkeit innerhalb eines Pausenkorridors zu halten, ist sie voll zu bezahlen.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Kernzeit gesondert festzulegen.

Gleitzeitrahmen

§4

Der Gleitzeitrahmen ist jene tägliche Zeitspanne, innerhalb derer der Mitarbeiter, unbeschadet der festgesetzten Kernzeit, seine Arbeitszeit im Rahmen der Diensteszulässigkeit frei einteilen kann, somit der Zeitraum vom frühestmöglichen Arbeitsbeginn bis zum spätestmöglichen Arbeitsende.

Der Gleitzeitrahmen kann vom Betriebsinhaber wie folgt festgelegt werden: Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis Beginn der Kernzeit und Ende der Kernzeit bis 19.00 Uhr. Durch die freie Einteilung der Arbeitszeit innerhalb dieses Rahmens darf jedoch die höchstzulässige tägliche Normalarbeitszeit bzw. die höchstzulässige wöchentliche Normalarbeitszeit laut dem anzuwendenden Kollektivvertrag nicht überschritten werden.

Als Zeitpunkt des Arbeitsbeginns gilt nur die der Arbeitsaufnahme folgende 5., 10., 15. usw. Minute einer Stunde (5-Minuten-Schritte: Arbeitsaufnahme um 07.37 Uhr = Arbeitsbeginn um 07.40 Uhr), als Zeitpunkt des Arbeitsendes gilt die jeweils abgelaufene 5., 10., 15. usw. Minute einer Stunde (5-Minuten-Schritte: Arbeitseinstellung um 16.18 Uhr = Arbeitsende um 16.15 Uhr).

Gleitzeitstunden und Gleitzeitperiode

§5

Überschreitungen der fiktiven Normalarbeitszeit (Zeitguthaben) sind grundsätzlich durch Unterschreitungen der fiktiven Normalarbeitszeit (Zeitschulden) während der Gleitzeitperiode auszugleichen.

Die Gleitzeitperiode ist jener Zeitraum, innerhalb dessen die kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden, unbeschadet der in dieser Betriebsvereinbarung geregelten Übertragungsmöglichkeiten, im Durchschnitt zu erreichen ist. Die Gleitzeitperiode beträgt jeweils drei Kalendermonate. Als Quartalsbeginn wird jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober festgelegt. Am Ende der Gleitzeitperiode werden die Gleitzeitstunden saldiert.

Gleitzeitsaldo und Ausmaß von Übertragungsmöglichkeiten

§6

Der Gleitzeitsaldo darf am Ende der Gleitzeitperiode maximal +/- 24 Stunden betragen. Das Ausmaß des Gleitzeitsaldos ist vom Betriebsinhaber für den einzelnen Betrieb festzulegen, wobei das mögliche Ausmaß von Zeitguthaben und Zeitschulden jeweils gleich hoch sein soll.

Der Gleitzeitsaldo wird bis zum festgelegten Höchstausmaß in die nächste Gleitzeitperiode im Verhältnis 1:1 übertragen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, während der Gleitzeitperiode dafür Sorge zu tragen, dass er dieses Höchstausmaß an Übertragungsmöglichkeiten weder in Bezug auf Zeitguthaben noch in Bezug auf Zeitschulden überschreitet. Für den Fall, dass der Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verfallen die über das festgelegte Höchstausmaß hinausgehenden Zeitguthaben am Ende der nächsten Gleitzeitperiode, sofern deren rechtzeitiger Verbrauch möglich und dem Mitarbeiter zumutbar gewesen wäre. Zeitschulden über das festgelegte Höchstausmaß, deren Ausgleich möglich und dem Mitarbeiter zumutbar gewesen wäre, werden am Ende der nächsten Gleitzeitperiode vom Entgelt des Mitarbeiters abgezogen.

Gleitzeittage

§7

Wünscht der Mitarbeiter einen Ausgleich in ganzen Tagen (Gleitzeittage), ist die Konsumation solcher Gleitzeittage rechtzeitig im Vorhinein zu vereinbaren. Pro Gleitzeitperiode können grundsätzlich nicht mehr als drei Gleitzeittage konsumiert werden. Der Betriebsinhaber kann hinsichtlich des Konsums von Gleitzeittagen Näheres festlegen (zB maximale Gleitzeittage je Kalendermonat).

Überstunden

§8

Als Überstunden gelten außerhalb der Kernzeit erbrachte Arbeitsleistungen, die vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurden und das Ausmaß der für Vollbeschäftigte geltenden, fiktiven Normalarbeitszeit des Kalendertags überschreiten.

Bei Teilbeschäftigten entsteht durch angeordnete Dienstleistungen bis zum Erreichen dieser Grenze zuschlagsfreie Mehrarbeit, die nach den Bestimmungen des Punktes 5 durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 zu verbrauchen ist.

Dienstleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens sind jedenfalls Überstunden.

Aufzeichnungspflicht

§9

Die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit erfolgt anhand der vom Mitarbeiter vorgenommenen Eintragungen in ein automationsunterstütztes Zeiterfassungssystem oder einen manuell geführten Zeitrachweis. Die manuell geführten Aufzeichnungen sind im Wege des unmittelbaren Vorgesetzten der zuständigen Personalabteilung vorzulegen.

Einschränkung der Inanspruchnahme der Gleitzeit

§10

Ist aus dienstlichen Gründen (zB Dienstreisen) eine Einschränkung der Gleitzeitmöglichkeiten notwendig, ist der betroffene Mitarbeiter über diesen Umstand möglichst frühzeitig zu informieren.

Bei Missbrauch der Gleitzeitmöglichkeiten können diese teilweise oder ganz eingeschränkt werden.

Ausscheiden aus der Gleitzeitregelung

§11

Im Fall des Ausscheidens aus der Gleitzeitregelung ist ein Gleitzeitguthaben bzw. eine Gleitzeitschuld umgehend auszugleichen. Ist dies nicht möglich, werden die noch offenen Zeitguthaben oder Zeitschulden abgerechnet. Offene Zeitschulden werden vom Entgelt in Abzug gebracht. Offene Zeitguthaben werden ausbezahlt.

Umsetzung/Ansprechpartner
§ 12

Verantwortlich für die Umsetzung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen und Ansprechpartner des Betriebsrates ist die ÖBB Dienstleistungs Gesellschaft mbH.

Inkrafttreten, Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 13

Die Betriebsvereinbarung tritt mit 27.12.2004 in Kraft und wird befristet auf ein Jahr abgeschlossen. Wenn keiner der Vertragspartner der anderen Seite spätestens drei Monate vor Ablauf der Betriebsvereinbarung eine entgegengesetzte Erklärung abgibt, verlängert sich die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

Die erste Gleitzeitperiode umfasst den Zeitraum vom 27.12.2004 bis 31.03.2005. Alle weiteren Gleitzeitperioden umfassen – wie in Punkt 5 beschrieben – das jeweilige Kalendervierteljahr.

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die Betriebsvereinbarung gemäß Art. 7 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 betreffend „Dienstzeitregelung für die Mitarbeiter der Geschäftsbereichsleitungen, Zentralbereichsleitungen, Unternehmensstäbe, Regionalleiter (incl. Sekretariat und PRC-Mitarbeiter) sowie anderer Leitungen von operativen Einheiten der 1. Berichtsebene innerhalb der Geschäfts- und Zentralbereiche“ (Zl. 23701-1-1996 vom 18.12.1996) sowie „Dienstzeitregelung im Zentralsdienst“ (Zl. 10073-22-1981 vom 24.2.1981).

Sollten sich die dieser Betriebsvereinbarung zugrunde liegenden Kollektivverträge ändern, verpflichten sich die zuständigen Vertragspartner, die Betriebsvereinbarung in den Punkten, die von der Änderung betroffen sind, anzupassen.

Wien, am ²¹ Dezember 2004

Für die ÖBB Holding AG:



Martin Huber
Sprecher des Vorstandes

Erich Söllinger
Vorstandsdirektor

Für die ÖBB Dienstleistungs
Gesellschaft mbH



Franz Nigl
Geschäftsführer

Für den Konzernbetriebsrat der Österreichischen Bundesbahnen:



Wilhelm Haberzettl
Vorsitzender

Gleitzeitregelung

Auf Basis der Rahmenbetriebsvereinbarung zur Einführung von Gleitzeitmodellen werden für die untenstehende Organisationseinheit bis zum¹ folgende Gleitzeitbedingungen festgelegt:

Organisationseinheit:	ÖBB-..... Regionalleitung PRC	
Nicht betroffene/ Betroffene Mitarbeiter ² :	Dienstregler	
Kernzeit:	Montag – Donnerstag:	08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
	Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Gleitzeitrahmen:	Montag – Freitag:	06.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Pause(n):	30 Minuten Montag – Freitag: zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr	
Arbeitstage ² :	Montag bis Freitag	
Fiktive Normalarbeitszeit:	Montag – Freitag:	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Max. Gleitzeitsaldo:	± 24 Stunden	
max. Gleittage ² :	max. 2 je Kalendermonat	

Wien, am

.....
Für die ÖBB-.....

¹ allfällige Befristung

² falls erforderlich